

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	23.11.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	07.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

32. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973

Beschlussvorschlag:

Die 32. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 wird gemäß der Anlage I beschlossen.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüber- und unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Aufgrund dieser Vorschrift sind in den vergangenen Jahren die Überschüsse in die Gebührenkalkulation eingeflossen, die Rücklage wurde aufgebraucht.

Die vom UWB beeinflussbaren betrieblichen Kosten sinken um 985 T€. Der Gebührenbedarf der Querschnittsämter steigt insgesamt um 52 T€. Die Jahresfrischwassermenge sinkt wie in den Vorjahren weiterhin und zwar um ca. 650 Tcbm.

Die entschiedene Anhebung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,5 % auf 7 % als Rahmenvorgabe führt zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Zinsen um 7 Mio. €, sodass der Gebührenbedarf um 6.051 T€ steigt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte in ihrem Bericht empfohlen, alle Einnahmemöglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltssituation auszuschöpfen. Dazu gehört insbesondere auch die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Die Gebühr für Schmutzwasser steigt unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte um 7,7 % von bisher 2,97 € auf 3,20 €, die Gebühr für Niederschlagswasser steigt um 9,4 % von 7,77 € auf 8,50 € je 10 m² und die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a steigt um 9,2% von 1,30 € auf 1,42 €

In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die nicht abzugsfähige Wassermenge von 20 m³ auf 15 m³ (Bagatellgrenze) gesenkt.

Eine generelle Nichtabzugsfähigkeit einer bestimmten Wassermenge, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet worden ist, wird von der Rechtsprechung für zulässig erachtet.

Jedoch nur soweit, dass sich die für den Gebührenzahler ergebende Belastung unterhalb der

Grenze der Erheblichkeit bleibt. Die bisherige Bagatellgrenze stellt bei dem nunmehr erreichten Gebührensatz keine „finanzielle Bagatelle“ mehr dar.

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 wird wegen sinkender Personalkosten von 51,24 € auf 50,31 € gesenkt.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen II und III ersichtlich.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.